



Tarif Netznutzung NNC-A¹

vom 15. November 2017
mit Änderungen vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Juni 2017³,

beschliesst:

1. Geltungsbereich⁴

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

- a. eine Arealnetzkonstellation vorliegt;
- b. die nachgelagerte Kundin oder der nachgelagerte Kunde die Entschädigung der Nutzung des Arealnetzes der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes bezahlt; und
- c. im Netzanschlussvertrag zwischen dem ewz und der Betreiberin oder dem Betreiber oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Arealnetzes die direkte Verrechnung der Entschädigung der Netznutzung des vorgelagerten Verteilnetzes des ewz mit der nachgelagerten Kundin oder dem nachgelagerten Kunden vereinbart ist.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

¹ Reguläre Tarifzeiten:

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

¹ Fassung gem. GRB vom 10. April 2019; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

² AS 101.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 433 vom 7. Juni 2017.

⁴ Fassung gem. GRB vom 10. April 2019; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

² Bei durchgängigem Werkbetrieb an Sonntagen:

Hochtarif: Montag–Sonntag 06.00–22.00 Uhr

Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG)⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos\varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.⁶

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche $\frac{1}{4}$ -Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁷ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)⁸ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁹

⁵ vom 23. März 2007, SR 734.7.

⁶ Fassung gem. GRB vom 10. April 2019; Inkrafttreten 1. Januar 2020.

⁷ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁸ vom 2. Dezember 2014, AS 732.360.

⁹ Inkrafttreten 1. Januar 2018 (STRB Nr. 12 vom 10. Januar 2018).